

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.1 für das Studienfach „**Inklusive Pädagogik**“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 17. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 443), berichtigt am 17. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1564),

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“  
im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive  
Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“**

Vom 17. Februar 2021, berichtigt

Diese Anlage gilt i.V.m. dem zentralen Teil der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die zwei im Studienfach absolvierten Förderschwerpunkte werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) „Inklusive Pädagogik“ ist ein Studienfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „BA IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Pflichtmodule (48 CP);
- Wahlpflichtbereich Förderschwerpunkte (18 CP): Aus den angebotenen Förderschwerpunkten „Emotional-soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Sprache und Lernen“ sind zwei unterschiedliche Förderschwerpunkte zu absolvieren;

- Wahlpflichtbereich Inklusive Fachdidaktik (6 CP): Studierende wählen das fachdidaktische Angebot, welches dem jeweils gewählten Unterrichtsfach entspricht;
- ggf. Bachelorarbeit (12 CP).

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein weiterer, und damit ein dritter Förderschwerpunkt gewählt und absolviert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Anwahl des jeweiligen Moduls zu stellen, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des zusätzlich gewählten Förderschwerpunkts. Im Antrag ist darzustellen, welche der absolvierten Förderschwerpunkte im Master of Education regulär fortgesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt, der nicht im Master of Education fortgesetzt werden soll, wird gemäß § 25 Absatz 2 AT BPO in den Zeugnisunterlagen zusätzlich ausgewiesen.

(4) In den Anhängen 1 und 2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, im Wahlpflichtbereich können zudem auch Angebote in englischer Sprache durchgeführt werden. Das Modul „Englischdidaktik inklusiv“ kann in englischer Sprache durchgeführt werden.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(10) Die Praktika für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „BA IP GyOS“ regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Lehramt. Zu den in einem Modul integrierten Praxisorientierten Elementen (POE) sind zudem Informationen in der Modulbeschreibung enthalten.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
- b) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- c) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- d) Seminargestaltung oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung.
- e) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.

- f) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption können Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchführen. Sie dokumentieren die Durchführung in einer abgestimmten Art und Weise und präsentieren diese Dokumentation im Seminar.
- g) Dokumentation und Präsentation des selbst durchgeführten Unterrichts und dessen Evaluation: Die Studierenden dokumentieren selbst durchgeführten Unterricht und seine Evaluation anhand von Planungsunterlagen, verwendeten Materialien und Arbeitsergebnissen. Sie präsentieren und reflektieren diese mündlich im Seminar.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) In Modul „Englischdidaktik inklusiv“ kann die Prüfungssprache Englisch sein. In den Modulen der Inklusiven Pädagogik kann der Prüfungsausschuss auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO 2010 wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ geschrieben werden.

(2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Ein begleitendes Seminar wird angeboten, ist aber nicht obligatorisch.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist der Nachweis von mindestens 45 CP im Studienfach. Folgende Leistungen müssen zur Anmeldung erbracht worden sein:

- a) Modul „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“;
- b) Modul „Guter Unterricht in heterogenen Lerngruppen“;
- c) Aus dem Wahlpflichtbereich „Förderschwerpunkte“ muss eines der zu absolvierenden Module bestanden sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

## § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ zur Fachspezifischen Prüfungsordnung des Zwei-Fächer Bachelorstudiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Zwei-Fächer Bachelorstudiengang „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ immatrikuliert werden.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Zwei-Fächer Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Studienfach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Struktur entlang der Belegung		Pflichtmodule (48 CP)		Wahlpflichtbereich Förderschwerpunkte (18 CP)	Bereich Inklusive Fachdidaktik (6 CP)			Ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	Σ CP 72 (+ ggf. 12 im 2. und 3. Studienjahr)
1. Jahr	1. Sem.	IP-GO-1 Grundlagen Inklusiver Pädagogik, 9 CP	IP-GO-2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen, 9 CP						21
	2. Sem.			Aus den folgenden Modulen muss ein erster Förderschwerpunkt gewählt werden:					
2. Jahr	3. Sem.	IP-GO-4 Guter Unterricht in heterogenen Lerngruppen, 6 CP		IP-GO-3A Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung, 9 CP IP-GO-3B Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 9 CP IP-GO-3C Förderschwerpunkt Lernen, 9 CP IP-GO-3D Förderschwerpunkt Sprache, 9 CP					30 oder 27 (im Falle des Zweifaches Deutsch)
	4. Sem.	IP-GO-5 Grundlagen Inklusiver Didaktik und POE, 9 CP		Aus den folgenden Modulen muss ein zweiter Förderschwerpunkt gewählt werden: IP-GO-3A Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung, 9 CP IP-GO-3B Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 9 CP IP-GO-3C Förderschwerpunkt Lernen, 9 CP IP-GO-3D Förderschwerpunkt Sprache, 9 CP	IP-GO-E Englischdidaktik inklusiv, 6 CP	IP-GO-M Mathematikdidaktik inklusiv, 6 CP	IP-GO-D Deutschdidaktik inklusiv, 6 CP		
3. Jahr	5. Sem.	IP-GO-6 Umgang mit gesellschaftlichen und institutionellen Barrieren, 9 CP							21 oder 24 (im Falle des Zweifaches Deutsch) (+ ggf.12)
	6. Sem.	IP-GO-7 Wahlvertiefung: Förderschwerpunkte und Querlagen, 6 CP						Ggf. IP-GO-8 Modul Bachelorarbeit IP, 12 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-8	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Pflichtmodule (Compulsory Modules), 48 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-1	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GO-2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in Reference Sciences	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP-GO-4	Guter Unterricht in heterogenen Lerngruppen	Good Teaching and Learning in Heterogeneous Groups	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GO-5	Grundlagen inklusiver Didaktik und POE	Inclusive Teaching and Learning-foundations	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GO-6	Umgang mit gesellschaftlichen und institutionellen Barrieren	Responding to Social and Institutional Barriers	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP-GO-7	Wahlvertiefung: Förderschwerpunkte und Querlagen	Interdisciplinary Special Needs Education	P	6	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Wahlpflichtbereich Förderschwerpunkte (Compulsory Elective Modules, Special Educational Needs), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-3A	Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung	Special Needs Education: Social-emotional (Behavioral) Development	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3B	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Special Needs Education for Children Categorized as Having Cognitive Impairments	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3C	Förderschwerpunkt Lernen	Special Needs Education for Children Categorized as Having Learning Difficulties	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3D	Förderschwerpunkt Sprache	Special Needs Education: Speech and Language	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.4 Wahlpflichtbereich Inklusive Fachdidaktik (Compulsory Elective Modules; Subject Matter Teaching in Inclusive Settings), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-E	Englischdidaktik inklusiv	Teaching English in Inclusive Settings	WP	6	TP	Addressing learner-specific needs in English language teaching, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Diagnosing learner-specific needs in English language teaching, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-M	Mathematikdidaktik inklusiv	Teaching Math in Inclusive Settings	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
IP-GO-D	Deutschdidaktik inklusiv	Teaching German in Inclusive Settings	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)